



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0048/23

Az.: 900-0121492-0001/IBG-0001-G0048/23-Ue

vom 26.03.2024

Auf Antrag der

Firma

VULKAN INOX GmbH

Gottwaldstraße 21

45525 Hattingen

vom 15.09.2023, eingegangen am 20.09.2023 , zuletzt ergänzt am 11.12.2023, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Stahlgießerei

am Standort in 45525 Hattingen, Gottwaldstraße 21, Gemarkung Hattingen, Flur 4, Flurstück 45, 85, 124, 125, 126, 164, u. a.

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungsumfang**
 - Änderungsumfang
 - eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
 - 3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärm-schutz
 - 4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 - 5. Hinweise zum Bauordnungsrecht
 - 6. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB
 - 7. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens
 - 8. Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers
 - 9. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
- IV. Allgemeine Hinweise**
- V. Antragsunterlagen**
- VI. Begründung**
 - Anlass des Vorhabens
 - Antragseingang und Antragsgegenstand
 - Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
 - Zuständigkeit
 - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - Vorprüfung nach UVPG
 - Behördenbeteiligungen
 - Genehmigungsvoraussetzungen
- VII. Kostenentscheidung**
- VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**
- IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb einer neuen Entstaubungsanlage mit Bau eines neuen Kamins zur Erfassung der Abluft des Granulierbeckens
2. Erhöhung der Schmelzkapazität von derzeit 72 t/d auf 84 t/d
3. Anpassung der Emissionsgrenzwerte
4. Errichtung und Betrieb eines weiteren Walzenbrechers

Betriebszeiten Gießerei

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / werktags) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Stahlgießerei insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

BE 1: Materialeingang bestehend aus Schrottbunkerhalle mit 10 Feldern

BE 2: Schmelz und Gießbetrieb bestehend aus 2 Induktionstiegelöfen Vergießeinrichtung für Strahlmittel, 2 Entstaubungsanlagen AK1 und AK5, Kühlanlage und den dazugehörigen weiteren Nebenanlagen

BE 3: Materialausgang bestehend aus Verpackungslinien, Versand

BE 4: Nebenbetriebe, Strahlmittelbearbeitung und Versorgungsanlagen bestehend aus Stickstofftank, Wasserstofftank, Sauerstofftank, Arondieranlagen, 4 Brecheranlagen für Strahlmittel, Siebanlagen für Strahlmittel und 2 Förderbanddurchlauföfen zur Härtung von Strahlmitteln und weiteren Nebenanlagen

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderlichen Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für den Schornstein für die Quelle AK5 wird miteingeschlossen.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 18.10.1991 Az.: 55.8851.3.3-G 37/90 und
vom 29.10.1991 Az.: 55.8851.3.3-G 62/90 und

Genehmigungen des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 10.09.2001 Az.: 42.047/01/0307.1-Sat/Ny

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 02.07.2013 Az.: 53-Do-A-0084/13-Ve und
vom 28.07.2015 Az.: 53-Do-A0105/15/3.7.1-Ue und
vom 14.10.2015 Az.: 53-Do-A0106/15/3.7.1-Ue und
vom 14.10.2016 Az.: 53-Do-A-0209/16/3.7.1-Ue und
vom 21.10.2020 Az.: 900-0121492-0001/IBA-0001/0138/2053-KI und
vom 11.07.2022 Az.: 900-0121492-0001/IBA-0002-A0074/22-Ue

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Errichtung des weiteren Walzenbrechers und der Entstaubungsanlage für die Abluft des Granulierbeckens, wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn mit Bescheid Az.: 900-0121492-0001/IBG-0001-G0048/23-Ue vom 06.02.2024 zugelassen.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

- 1.2 Bereithalten der Genehmigung
Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn
Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.
- 1.4. Anzeige über den Baubeginn
Der Baubeginn des Schornsteins für die Quelle AK5 ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.
- 1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage
Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel
Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen
Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie

- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1 Materialanlieferungen und Versand dürfen nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.

3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz

- 3.1 Die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen, wie z. B. Fahrzeugverkehr, Verladevorgänge, Maschinen, Geräte und Lüftungsanlagen, verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503, geändert am 01.06.2017, Banz. AT 08.06.2017 B5).

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung vor den nächst benachbarten Wohnhäusern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte	
		tags	nachts
Eickener Straße 54	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Bahnhofstraße 75 und 77	UG	63 dB(A)	45 dB(A)
Königsteiner Straße 20	WR	50 dB(A)	35 dB(A)
Hochstraße 13	WR	50 dB(A)	35 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Die Ermittlung der Geräuschemissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

- 3.2 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - sind die Geräuschemissionen an den unter Nr. 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V.m der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit ein unabhängiges geeignetes Messinstitut zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Anlage 1 des Gemeinsamen Runderlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luft verunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (MBL NRW S. 924) bzw. der Datenbank ReSyMeSa- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (www.resymesa.de) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind

- 3.3 Über das Ergebnis der Messungen nach Nr. 3.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Märkische Straße 8-10, 44135 Dortmund, per elektronischer Post als pdf- Datei spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL S. 503) zu erstellen.

4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

4.1 Abgasführung/Emissionsquelle/Emissionswerte

- 4.1.1 Die an Schmelzöfen (Quelle AK1) und an dem Granulierbecken (Quelle AK5) entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Abluffertfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2021 - zu erfassen, zu reinigen und über einen Schornstein abzuleiten. Die Höhe des Schornsteins der **Quelle AK1** muss mindestens **21,5 m** und der Schornstein der **Quelle AK5** muss mindestens **24,2 m** über Flur betragen.

Die Abgase sind über die Schornsteine so über Dach senkrecht nach oben abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht wird.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

4.1.2 Die Emissionen im Abgas der **Quelle AK1** dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Gesamtstaub	10 mg/m³	5.2.1 TA Luft 2021
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni insgesamt die Massenkonzentration:	0,27 mg/m³	Der niedrigere Grenzwert wurde so beantragt
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu Mangan und seine Verbindungen angegeben als Mn Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V insgesamt die Massenkonzentration: sowie Klasse II + III insgesamt die Massenkonzentration:	0,56 mg/m³ 0,84 mg/m³	Der niedrigere Grenzwert wurde so beantragt

Hinweise:

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die den Anlagen zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft 2021) und müssen daher abgezogen werden.

4.1.3 Die Emissionen im Abgas der **Quelle AK 5** dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Gesamtstaub	10 mg/m³	5.2.1 TA Luft 2021
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni insgesamt die Massenkonzentration:	0,21 mg/m³	Der niedrigere Grenzwert wurde so beantragt
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu Mangan und seine Verbindungen angegeben als Mn Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V insgesamt die Massenkonzentration: sowie Klasse II + III insgesamt die Massenkonzentration:	0,41 mg/m³ 0,63 mg/m³	Der niedrigere Grenzwert wurde so beantragt

Hinweise:

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die den Anlagen zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft 2021) und müssen daher abgezogen werden.

4.2 Messungen

4.2.1 Einzelmessungen

Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 4.1.2 bis 4.1.3 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen. Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Sofern die Bestimmung der Gesamtstaubkonzentrationen ergibt, dass eine Überschreitung der Emissionsbegrenzung für die angegebenen Staubinhaltsstoffe ausgeschlossen werden kann, kann auf die Einzelstoffanalyse verzichtet werden.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank Re-SyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 4.2.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050).
Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.
Die Lage der Messöffnungen und Messplätze ist in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.
Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahme-strategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.
- 4.2.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zu zu-leiten und die Vornahme der Messungen ist mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 4.2.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** spätestens 12 Wochen nach der Mes-sung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).
Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Ein-zelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeu-tung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatz-stoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht ent-sprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:
<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbe-richt.pdf>
Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Die Emissionsbegrenzungen nach den Nebenbestimmungen Nr. 4.1.2 bis 4.1.3 werden dann sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 3 TA Luft).

4.3 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

- 4.3.1 In die Induktionsöfen darf nur sauberes Einsatzmaterial, sowie sauberes Kreislaufmaterial aus dem eigenen Betrieb eingesetzt werden. Insbesondere darf das Einsatzmaterial nicht durch Kunststoffe, Bitumen, Farbe, Gummi, Öl o.ä. verunreinigt sein.
- 4.3.2 Die Induktionsöfen dürfen nur mit voll funktionsfähiger Abluftreinigungsanlage betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Absaug- und Entstaubungsanlage, sind die Anlagen unmittelbar abzufahren. Die in den Schmelzöfen darf nur noch die eingebrachte Charge zu Ende gefahren werden. Mit der Neuchargierung der Öfen darf erst begonnen werden, wenn die Entstaubungsanlage wieder betriebsbereit ist.
- 4.3.3 Die in der Entstaubungsanlage abgeschiedenen Stäube sind beim Entleeren der Entstaubungsanlage in geschlossene Behälter abzuführen.
- 4.3.4 Die Abluffterfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig, gemäß Herstellervorgaben auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen. Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Störungen, Tagebuch, Mitteilungen

- 4.3.5 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
 - b) der Art,
 - c) der Ursache,
 - d) des Zeitpunktes,
 - e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist

dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

- 4.3.6 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (**Tel-Nr.: 0201-714488**) und nbz@lanuv.nrw.de gewährleistet.

5. Hinweise zum Bauordnungsrecht

- 5.1 Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen sind der Bauherr / die Bauherrin und im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
- 5.2 Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 5.3 Für das Bauvorhaben sind folgende Nachweise erforderlich. Diese müssen spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hattingen vorliegen. Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden:
- Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüft sein muss.
- Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hattingen die schriftliche Erklärung der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur Stichprobenhaften Kontrolle beauftragt wurden.
- Die erforderlichen Kontrollberichte sind bis spätestens zur abschließenden Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hattingen vorzulegen.
- 5.4 An der Baustelle ist ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der entwurfsverfassenden Person, der Bauleitung und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Als Baustellenschild kann auch der mit der Baugenehmigung ausgehändigte Vordruck benutzt werden.
- 5.5 Der zum Bauvorhaben zur Erweiterung der Schrottbunkerhalle genehmigte Maschinenaufstellungsplan vom 10.09.2001 (Planinhalt: Maschinenaufstellungsplan vom 14.05.2001) wird nicht geändert und behält seine Gültigkeit.

- 5.6 Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen und durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.
- 5.7 Sofern für die Aufstellung eines Bauzaunes, einer Baubude, eines Baugerüstes, von Baumaschinen oder für die Lagerung von Baustoffen Straßenflächen in Anspruch genommen werden sollen, hat die Bauherrin oder der Bauherr bzw. die Bauleitung für diese Sondernutzung rechtzeitig eine Erlaubnis gemäß § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) beim Fachbereich 70 (Stadtbetriebe und Tiefbau) der Stadt Hattingen (Tel. 204-3701) zu beantragen. Vor dessen Erteilung darf die Straße nicht in Anspruch genommen werden.

6. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandbericht AZB

- 6.1 Ein AZB ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungsgenehmigungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage zu erstellen, z.B. wenn:
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
 - Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden

7. Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens

- 7.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz - ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:
- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof-, Verkehrs- und Hallenflächen;
 - Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation;
 - Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen.

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamera-Befahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

- 7.2 Bei sensorischen Auffälligkeiten im Untergrund ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 – Bodenschutz - unverzüglich zu informieren. Geruchswahrnehmungen oder sonstige Auffälligkeiten sind zu dokumentieren. Die Arbeiten sind sofort einzustellen und das weitere Vorgehen ist abzustimmen
- 7.3 Auffällige und bereits ausgekofferte Bodenmaterialien sind in geeigneter Form, geschützt vor Niederschlägen, sicherzustellen.
- 7.4 Die beim Aushub anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten, und wenn dies nicht möglich ist, so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Der Verbleib des Aushubmaterials ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 nach Beendigung der Bauarbeiten nachzuweisen (Aushubmassen, Beförderer, Entsorgungsweg, Entsorgungnummer, Abfallart gemäß Abfallverzeichnisverordnung, Deklarationsanalytik).
- 7.5 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52 – Bodenschutz zu informieren.

Hinweise:

1. Die Bezirksregierung Arnsberg -Dezernat 52 Bodenschutz- behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen des Grundwassermonitorings ein Bodenmonitoring nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c zu fordern.
2. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 – Bodenschutz mitzuteilen (Mittlungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW).

8. Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers

- 8.1 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sowie zur Bestimmung der Grundwasserfließrichtung sind spätestens zur Inbetriebnahme mind. 3 Grundwassermessstellen (Hydrologisches Dreieck, eine im Anstrom und zwei im Abstrom) im näheren Umfeld der geplanten Anlage zu errichten und fachgerecht auszubauen.
- Die Grundwassermessstellen sind zwischen einem Meter unterhalb Geländeoberkante bis zum Stauhorizont zu verfiltern. Die Ausbauezeichnungen nebst Schichtenverzeichnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

- 8.2 Nach Errichtung der Grundwassermessstellen und anschließend alle 5 Jahre ist eine qualifizierte Probenahme vorzunehmen. Der Zeitpunkt der Probenahmen ist so zu wählen, dass er am Ende des hydrologischen Winterhalbjahres möglichst in eine niederschlagsreiche Jahreszeit fällt.
- 8.3 Vor Beginn der Probenahme unter Nr. 2 sind die Ruhewasserstände aller Brunnen bezogen auf NHN (DHHN2016) zu ermitteln. Die Grundwasserfließrichtung ist in einem Grundwassergleichenplan darzustellen und die An- und Abstrombrunnen sind entsprechend zu kennzeichnen.
- 8.4 Die Grundwassermessstellen im An- und Abstrom der Anlage sind auf die Vor-Ort Parameter Färbung, Trübung, Geruch, Bodensatz, Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoff und Redoxspannung sowie auf Calcium und mehrkettige Kohlenwasserstoffe zu untersuchen.
- 8.5 Die Ergebnisse der unter Nr. 12.3 und 12.4 festgesetzten Untersuchungen einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde in digitaler Form (PDF Datei) unaufgefordert zu übermitteln.
- 8.6 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.

Hinweis:

1. Die Bezirksregierung Arnsberg -Dezernat 54 Grundwasser- behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

9. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 9.1 Der beabsichtigte Inbetriebnahmetermin der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, Königstr. 22, 59821 Arnsberg mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (ZentraleVerfahrenstelle@bra.nrw.de)

Hinweise zum Arbeitsschutz:

1. Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß §5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit §6 Gefahrstoffverordnung, §3 Betriebssicherheitsverordnung und § 3 Arbeitsstättenverordnung bei jeder Errichtung, Inbetriebnahme und Änderung von einzubeziehen und entsprechend fortzuschreiben.
2. Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über auftretenden Gefahren sowie Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

1. Anschreiben vom 15.09.2023	2 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
3. Antrag, Formular 1	6 Blatt
4. Kostenaufstellung	1 Blatt
5. Stellungnahme Immissionsschutzbeauftragter, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt	3 Blatt
6. Zertifikat ISO 14001	1 Blatt
7. Topografische Karte, Auszug aus dem Liegenschaftskataster, IED-Anlagenabgrenzung	3 Blatt
8. Bauantrag	15 Blatt
9. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	11 Blatt
10. Fließbilder	2 Blatt
11. Formulare 2-6, Quellenplan	16 Blatt
12. Angebot Filteranlage	23 Blatt
13. Immissionsprognose und Messbericht	28 Blatt
14. Umweltverträglichkeitsvorprüfung	7 Blatt
15. Kostenübernahmeerklärung	1 Blatt
16. Angaben zu Abfällen	1 Blatt
17. Angaben zu Arbeitsschutz	9 Blatt
18. Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
19. Flucht- und Rettungsplan	1 Blatt
20. Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1 Blatt
21. Angaben Ausgangszustandsbericht	9 Blatt

VI. Begründung

Antragshintergrund

Die Firma Vulkan Inox GmbH betreibt in 45525 Hattingen, Gottwaldstr. 21 eine Stahlgießerei zum Vergießen Strahlgranulaten.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 15.09.2023 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll die Produktionskapazität um 12 t/d auf 84 t/d angehoben und eine Absaugung für das Granulierbecken installiert werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.7.1 (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - genannten Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Durch die zusätzliche Absaugung werden diffuse Emissionen reduziert und die Emissionsgrenzwerte ebenfalls reduziert.

Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 20.01.2024 im Amtsblatt Nr. 03/2024 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Hattingen als
 - Planungsbehörde vom 16.02.2024,
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 16.02.2024,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 03.01.2024,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 22.11.2023,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hattingen ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GL-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Hinweise wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBL. S. 1050)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.4 genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Gießerei vom Juli 2004

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o. g. der TA Luft und der beantragten Grenzwerte festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Abfall

Nicht vermeidbare Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU, für die gem. § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen ist, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Aus den Antragsunterlagen und der Stellungnahme des Bodenschutzes geht hervor, dass von den in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffen kein Verschmutzungsrisiko ausgeht. Somit ist auch kein Ausgangszustandsbericht für die Änderung der Stahlgießerei erforderlich.

Dennoch wurden in diesem Zusammenhang Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder

erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. mit Artikel 14 und 16 der Richtlinie über Industrieemissionen –RL 2010/75/EU). Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist, durch das geforderte Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

1. Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 [Genehmigung nach BImSchG]:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 553.350 € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 2.910,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Hattingen gemäß Tarifstelle 3.1.4.1.3 mit 13 v.T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausumme. Die Rohbausumme beträgt auf volle 500,00 € gerundet 553.500 €. Demnach beträgt die baurechtliche Gebühr für die Errichtung des Schornsteins **7.195,50 €**.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Gebühr für die Baugenehmigung

Nach Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg, Az.: 900-0121492-0001/IBG-0001-G0048/23-Ue_vom 06.02.2024 wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung des weiteren Walzenbrechers und der Entstaubungsanlage für die Abluft des Granulierbeckens zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 4.6.1.2 eine Gebühr in Höhe von 679,00 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 7.195,50 € wird deshalb um 67,50 € reduziert.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 4.989,50 €.

2. Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand.

10 Std. X 70,00 €/h = 700,00 €

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

5.689,50 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

5.689,50 €

=====

(in Worten: fünftausendsechshundertneunundachtzig Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Eine Gebührenrechnung wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt. Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.15.1

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

VwGO:

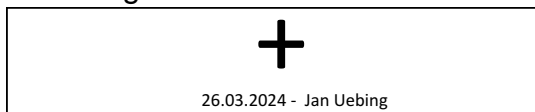
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

Dortmund, den 26.03.2024

Im Auftrag



(Uebing)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>